

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1877

74 (31.12.1877)

Verordnungs-Blatt

der
Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Carlsruhe, den 31. Dezember 1877.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:	
Nr. 80730. B. Umrechnung der Franken in die Markwährung.	Nr. 80823. B. Niederländisch-Mittelrheinischer Verkehr.
Nr. 80967. B. Betriebseröffnung auf der Bahnstrecke Altbreisach-Golmar.	Nr. 80828. B. Ruhrkohlentarife nach den Uebergangsstationen zur Schweiz.
Sonstige Bekanntmachungen:	
Nr. 80633. B. Badisch-Elsäßischer Personen- u. Verkehr.	Nr. 80874. B. Badisch-Pfälzischer Güterverkehr.
Nr. 80631. B. Zollbegleit- und Uebergangsscheine.	Nr. 80925. B. Güterverkehr mit der Schweiz, Nordostbahn und den Vereinigten Schweizerbahnen.
Nr. 80632. B. Süddeutscher Verband.	Aufgefundenes Geld.
Nr. 80634. B. Güterverkehr mit den Vereinigten Schweizerbahnen.	Nr. 80604. B. Einführung einer Vorschuß- und Depositenrechnung.
Nr. 80799. B. Saarkohlenverkehr nach Tyrol.	Nr. 80607. B. Tarifwesen der Bahntelegraphenstationen.
	Dienstmachtigkeiten.
	Todesfälle.
	Berichtigung.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 80730. B. Die Umrechnung der Franken in die Markwährung betreffend.

Im Einverständniß der betreffenden Eisenbahnverwaltungen wird vom 1. Januar 1878 ab das Werthverhältniß der Frankenwährung zur Deutschen Reichswährung bei Zahlungen an diesseitige Güterexpeditionen zu 1 fr. = 81,1 *ℳ*. bis auf Weiteres festgesetzt.

In Uebereinstimmung hiermit beträgt das Werthverhältniß, zu welchem die in der Markwährung ausgedrückten Frachtbeträge, Spesen und Nachnahmen im Güterverkehr der Badischen auf Schweizerischem Gebiete gelegenen Stationen in Frankengeld bezahlt werden können, 1 *ℳ* = 1,233 Franken.

Eine dßfallige Bekanntmachung zum Anschlag an den Schaltern der Güterexpeditionen an Stelle der seitherigen wird den betreffenden Dienststellen k. H. zugehen.

Carlsruhe, den 29. Dezember 1877.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Betriebs-Abtheilung.

Schupp.

Nr. 80967. B. Die Betriebseröffnung auf der Bahnstrecke Altbreisach-Colmar betreffend.

Am 5. Januar 1878 wird die neu erbaute Bahnstrecke Altbreisach-Colmar für die regelmäßige Beförderung von Personen, Reisegepäck, Fahrzeugen, Thieren und Gütern eröffnet werden.

Vom gleichen Tage an erleidet der Fahrplan für die Strecke Freiburg-Altbreisach mehrfache Veränderungen.

Der Cours der Züge auf der ganzen Strecke von Freiburg bis Colmar ist in den gleichzeitig zur Vertheilung kommenden Cours- und Fahrplänen sowie den zum Aufkleben auf die gelben Fahrpläne bestimmten Deckstreifen ersichtlich.

Die Tarife für die neue Strecke werden den betreffenden Dienststellen zum Vollzuge bezw. zur Kenntnißnahme alsbald zugehen.

Carlsruhe, den 31. Dezember 1877.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

W. Eisenlohr.

Sonstige Bekanntmachungen.

Personentransport.

Nr. 80633. B. Zum Tarif für den directen Badisch-Elßäpischen Personenverkehr über Kehl vom 1. August 1874 gelangt ein 4. Nachtrag mit Gültigkeit vom 5. Januar 1878 zur Einführung.

Hinsichtlich des in diesem Nachtrag enthaltenen Verkehrs wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach der dem Nachtrag vorgedruckten Bestimmung, abweichend von dem im übrigen Verkehr mit Elßäß bestehenden Verfahren, die Ausgabe besonderer Retourbillete unterbleibt und für Hin- und Rückfahrten, gleichwie im internen Verkehr, einfache Billete mit Retourstempel ausgegeben werden.

Das Personal ist hierauf besonders hinzuweisen.

Gütertransport.

Nr. 80631. B. Die königliche Eisenbahndirection zu Saarbrücken hat mit Rücksicht auf gewisse Unzuträglichkeiten, welche im Verkehr nach ihren Stationen daraus erwachsen sind, daß über mehrere Wagen mit zoll- oder steuercontrolpflichtigen Gütern nur ein Begleitschein ausgestellt war, anßer das Verlangen gestellt, darauf hinzuwirken, daß künftig möglichst für jeden Wagen je ein besonderer Zoll- bezw. Steuerbegleitschein extrahirt wird.

Diesem Verlangen ist vorkommenden Falls zu entsprechen.

Nr. 80632. B. Zum Süddeutschen Verbandstarife vom 1. Juli 1870 ist der 63. Nachtrag erschienen, welcher directe Frachtsätze für den Getreideverkehr von Stationen der Böhmisches Westbahn, der Oesterreichischen Staatsbahn, nördliche Linie, und der Buschtchradler Bahn nach diesseitigen Stationen etc. enthält und am 1. Januar 1878 in Kraft tritt.

Zu diesem Tarifnachtrage wird eine besondere Instructiionstabelle ausgegeben, welche, noch im Drucke befindlich, den Stationen rechtzeitig zugehen wird.

Die Stationen haben diesen Instructiionsvorschriften besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und eintretende Unregelmäßigkeiten zur diesseitigen Kenntniß zu bringen.

Der Verkaufspreis des Tarifnachtrags beträgt 40 Pf. pro Exemplar.

Nr. 80634. B. Für die Instructiion des directen Güterverkehrs mit Rorschach und den Stationen der Vereinigten Schweizerbahnen auf der Rheinthallinie ist eine neue Tabelle mit Gültigkeit vom 1. Januar 1878 bis letzten Juni zur Ausgabe gekommen.

Exemplare derselben werden den betr. Dienststellen k. S.

zugehen und wird bezüglich deren Anwendung auf die Verfügung Nr. 73206. B. (Verordnungs-Blatt Nr. 88 vom Jahre 1875) verwiesen.

V
TB
35.
Nr. 80799. B. Mit dem 1. Januar f. J. tritt unter Aufhebung des Tarifs Nr. 15 vom 20. September 1874 für den Transport von Steinkohlen und Coaks ab den Saargruben nach Stationen der k. k. priv. Oesterreichischen Südbahn (Tyroler Linie) via Germersheim-Bruchsal-Ulm-Kufstein und via Marau-Mühlacker-Ulm-Kufstein ein neuer gleichnamiger Tarif in Kraft.

Nr. 80823. B. Die in dem Nachtrag VI zum Niederländisch-Badisch-Württemb. Gütertarif vom 1. Februar 1869 via Venlo-Bingerbrück und Cleve-Bingerbrück enthaltenen Holzfrachtsätze für Heilbronn treten mit dem 31. Dezember d. J. außer Kraft. (Vergleiche Erlaß Nr. 50005. B. Verordnungs-Blatt Nr. 52 vom 1. J.)

V
TB62
Nr. 80828. B. Bezugnehmend auf die im Verordnungs-Blatt Nr. 4 vom 12. Januar l. J. enthaltene Verfügung Nr. 1328. B. wird den Dienststellen bekannt gegeben, daß die Gültigkeit der darin verzeichneten Kohlentarife am 31. Dezember l. J. aufhört und an deren Stelle vom 1. Januar 1878 ab neue Tarife für die directe Beförderung von Steinkohlen und Coaks von Stationen der Rheinischen, Cöln-Mindener und Bergisch-Märkischen Bahn nach Basel, Waldshut, Schaffhausen, Singen und Constanz in Kraft treten.

Mit Winterthur wird vorläufig ein directer Verkehr nicht aufgenommen, Sendungen dahin bleiben vielmehr auf die Umkartirung angewiesen.

Exemplare der neuen Kohlentarife, welche vorläufig im Ueberdruck hergestellt sind, nachträglich aber durch gedruckte ersetzt werden, werden den betreffenden Dienststellen alsbald zugehen.

V
Nr. 80874. B. Zu dem mit Verfügung vom 10. October l. J. Nr. 62302. B. (Verordnungs-Blatt Nr. 60) eingeführten Pfälzisch-Badischen Eisenspecialtarif ist ein vom 1. Januar 1878 ab gültiger Anhang zur Ausgabe gelangt.

V
Nr. 80925. B. Mit dem 1. Januar 1878 wird an Stelle der Nachträge XIII/XVII zum Tarif vom 1. September 1871 für den directen Güterverkehr zwischen Basel und Waldshut einerseits und den Stationen der

Schweiz, Nordostbahn sowie der Vereinigten Schweizerbahnen anderseits der 18. Nachtrag in Kraft treten. Die Taren des 12. Nachtrags ab Basel und Waldshut nach den Stationen der Töfthalbahn und jene ab Waldshut nach den Stationen der Bözbergbahn bleiben auch fernerhin bestehen. Die übrigen in diesem Nachtrage enthaltenen Taren werden dagegen ebenfalls aufgehoben.

Ferner werden aufgehoben:

Der Specialtarif für den Transport von Bier in Fässern ab Waldshut vom 10. Juni 1870 und der Tarif für die Beförderung von Steinkohlen und Coaks ab Waldshut vom 1. November 1876.

An Stelle des ersteren tritt der Schweizerische Specialtarif Nr. 1 für den Transport von Bier in Fässern vom 1. Januar 1877, dagegen sind Steinkohlen und Coaks wie ab Basel so auch ab Waldshut zu den Taren der Wagenladungsklasse E abzufertigen.

Ferner tritt für den Verkehr mit Waldshut der Schweizerische Specialtarif Nr. 2 vom 1. Januar 1877 für den Transport der nachstehend bezeichneten Consumtibilien als Gültig in Kraft:

Frische Wald- und Gartenbeeren aller Art, Getränke aller Art in Flaschen, wenn solche in Kisten verpackt sind, Brod, Butter, Eier, Eis, Fett und Fettwaaren, frisches Fleisch und Fleischwaaren, frische Gartenfrüchte, frisches Gemüse, Käse, Milch und Obst.

Endlich tritt im Verkehr mit Basel insofern eine Aenderung ein, als während der Verkehr nach und von Basel früher ausschließlich über Waldshut, bezw. Schaffhausen und Constanz ging, nunmehr der Verkehr von den Stationen der Bahnstrecken Turgi-Zürich-Verliten und den Stationen der auf diesen Strecken einmündenden Linien nach Basel über die Baseler Verbindungsbahn zu gehen hat. Im Nachtrage sind die Instradirungsrouten genau angegeben.

Exemplare der neuen Specialtarife und des Nachtrags werden den betreffenden Dienststellen alsbald zugehen.

Aufgefundenes Geld.

Es wurden aufgefunden:

Am 24. Dezember l. J. im Zuge 15 der Betrag von 20 M. und auf Station Offenbürg abgeliefert.

Impressensache.

Nr. 80604. B. Die Güterstationen werden mit Bezug auf den Schlußsatz der Verordnung vom 16. November

I. J. Nr. 71600. B. (Verordnungs-Blatt Seite 291) angewiesen, etwaige Vorräthe an Impressen h. Nr. 20 und 59 ohne Verzug an das Material- und Drucksachen-Bureau einzuliefern.

Telegraphenwesen.

Nr. 80607. B. Vom 1. Januar 1878 an werden die in den Telegraphentarifen und in den Stationsverzeichnissen vorzunehmenden Berichtigungen, Aenderungen und Ergänzungen nicht mehr durch das Verordnungs-Blatt veröffentlicht, sondern durch besondere, im Letterdruck hergestellte Verzeichnisse, welche fortlaufend nummerirt und als „Nachrichten für die Bahntelegraphenstationen“ bezeichnet sind, bekannt gegeben werden.

Von diesen Verzeichnissen, welche auch sonstige, den Privattelegramm-Verkehr betreffende Anordnungen von vorübergehender Bedeutung enthalten werden und deren Ausgabe jeweils durch eine Notiz im Verordnungs-Blatt angezeigt wird, erhält jede Bahntelegraphenstation sowie jedes Bahnamt ein Exemplar k. H. zugefertigt.

Nach Eingang desselben haben die Bahntelegraphenstationen ihre Tarife zc. richtig zu stellen, die Verzeichnisse sodann der Reihenfolge nach zu heften und ordnungsmäßig aufzubewahren.

Dabei ist an der Hand der im Verordnungs-Blatt erscheinenden Notizen darauf zu achten, daß die Bahntelegraphenstationen in den Besitz aller zur Ausgabe kommender Nachrichten gelangen; insbesondere ist nach Empfang jeder Nummer zu prüfen, ob die vorhergegangene Nummer eingetroffen ist und wenn dies nicht der Fall ist, die fehlenden Nummern sofort bei Großh. Hauptcontrole II zu reclamiren.

Die Großh. Bahnämter werden darüber wachen, daß die obigen Anordnungen von Seiten der Bahntelegraphenstationen pünktlich eingehalten werden.

Dienstnachrichten.

Ernannt wurden

Ingenieurpracticant Richard Hergt von Ueberlingen mit Erlaß Großh. Handelsmin. vom 1. Dezember I. J. Nr. 8718 zum Ingenieur II. Cl.;

zum Assistenten der Centralverwaltung:

Expeditionsassistent Carl Heinrich Lang;

zu Stationsassistenten:

Expeditionsassistent Gustav Wigand,

„ Georg Pippig,

„ Carl Hoog;

zum Expeditionsgehilfen:

Kunibert Laible von Steinegg;

zu Locomotivheizern:

die Schlosser

Martin Gottstein von Niergebisbach,

Johann Georg Schäfer von Strümpfelbrunn,

Hermann Dieß von Mühlhausen, Amt Wiesloch,

Franz Joseph Schmid von Ettlingen;

zum Bahnwärter:

Abraham Schleich von Wiesloch.

Entlassen wurden:

Bahnwärter Johann Bernhard Frank,

„ Daniel Schmitt.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Bahnwärter Michael Selsam am 18. Dezember I. J.,

Bahnwärter Johann Nicolaus Kenne am 25. Dezember I. J.

Berichtigung.

Im Verordnungs-Blatt Nr. 73 Verfügung Nr. 80000. B. 2. Absatz ist zu lesen: „insofern zwei Kinder“.

96/53 /
Mischen